



2.2

Gestützt auf Art. 2 der Gemeindeverfassung Celerina/Schlarigna erlässt der Gemeindevorstand folgendes

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der betreffenden Bestimmung nichts anderes ergibt.

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Die Gemeinde Celerina fördert im Rahmen dieses Reglements Institutionen, Personen die sich in folgenden Bereichen engagieren. Weiter werden Veranstaltungen unterstützt, welche die folgenden Ziele verfolgen:

- a) Pflege und Förderung von Kultur und Kunst in der Gemeinde Celerina
- b) Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten, insbesondere Sportvereine
- c) Pflege und Erhaltung der historischen Werte in der Gemeinde Celerina
- d) Erwachsenenbildung und Jugendarbeit
- e) Soziale Hilfe und Hilfe in Notlagen

²Nicht unter den Anwendungsbereich dieses Reglements fallen die Tätigkeiten der Fürsorgekommission sowie die Ausrichtung von Beiträgen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 2

Finanzmittel / Budgetierung

¹Die Förderung erfolgt durch die Auszahlung von Beiträgen aus ordentlichen Finanzmitteln der Gemeinde:

- einmalige Zuwendungen bei besonderen Gelegenheiten, Veranstaltungen oder Vorkommnissen
- wiederkehrende Zuwendungen aufgrund des jährlichen Budgets

²In der ordentlichen Verwaltungsrechnung der Gemeinde sind jährlich Beiträge zu budgetieren.

³Die Gemeinde kann von Institutionen, welche wiederkehrende Zuwendungen erhalten eine Jahresrechnung verlangen.

Art. 3

Vereine

¹Ortsvereine erhalten, sofern sie den Bestimmungen von Art. 1 entsprechen, in der Regel einen jährlichen wiederkehrenden Beitrag. Die Vereine müssen den statuarischen Zweck aktiv nachleben.

²Ortsvereine mit einer Jugendabteilung erhalten, sofern sie einen Beitrag gemäss Absatz 1 erhalten, in der Regel einen zusätzlichen jährlich wiederkehrenden Beitrag für die Jugendförderung. Die Vereine haben dafür jährlich ein Gesuch zu stellen.

³Regionale Vereine können auf Gesuch hin unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass diese den Bestimmungen von Art. 1 entsprechen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Anzahl Mitgliedern, welche in Celerina wohnhaft sind.

Art. 4

Einzelpersonen

¹Einzelpersonen können auf Gesuch hin unterstützt werden, wenn Sie den Bestimmungen von Art. 1 entsprechen.

²Voraussetzung ist der dauernde Wohnsitz in Celerina oder ein starker Bezug zum Ort Celerina.

³Das Engagement der Einzelpersonen muss eine regionale, nationale oder internationale Ausstrahlung haben. Bei Sportlern ist die Zugehörigkeit zu einem regionalen oder nationalen Kader des jeweiligen Verbandes massgebend.

Art. 5

lokale Veranstaltungen

¹Lokale Veranstaltungen auf Gemeindegebiet Celerina werden auf Gesuch unterstützt, wenn Sie den Bestimmungen von Art. 1 entsprechen und öffentlich zugänglich sowie nicht gewinnorientiert sind.

²Die lokalen Veranstaltungen erhalten alle den gleichen Grundbeitrag.

³Gesuche für über den Grundbeitrag hinausgehende Beiträge für lokale Veranstaltungen sind mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kurzbeschreibung der Veranstaltung / Begründung des Gesuches
- Zielpublikum
- Anzahl Teilnehmer / Zuschauer
- Budget / Vorjahresabrechnung
- Eigenleistungen

⁴Beiträge über dem Grundbeitrag werden in der Regel als Defizitgarantie gewährt.

Art. 6

regionale Veranstaltungen

Die finanzielle Unterstützung von regionalen Veranstaltungen richtet sich nach der Beurteilung durch die Engadin St.Moritz Tourismus AG.

Art. 7

Beiträge an spezielle Veranstaltungen

¹Spezielle Veranstaltungen können mit einem einmaligen Beitrag unterstützt werden.

²Als spezielle Veranstaltungen werden eingestuft:

- Jubiläumsveranstaltungen von Ortsvereinen
- Veranstaltungen von Ortsvereinen mit regionaler/nationaler Ausstrahlung
- Veranstaltungen mit touristischer Wichtigkeit
- Nationale / Internationale Ausstellungen mit Bezug zu Celerina bzw. Personen von Celerina

Art. 8

Sachleistungen

¹Die Gemeinde unterstützt regionale und lokale Veranstaltungen nach den betrieblichen Möglichkeiten mit Sachleistungen (Bereitstellung Infrastruktur).

²Die organisierenden Vereine beteiligen sich nach Weisung des Bauamtes an der Bereitstellung der Infrastruktur.

³Die Benutzung sowie die Gebühren für die Benutzung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.

Art. 9

Gegenleistung

Lokale Vereine und Einzelpersonen, welche finanziell durch die Gemeinde unterstützt werden können zu folgenden Gegenleistungen verpflichtet werden:

- Bei Wettkämpfen, Wettbewerben etc. ist die Teilnahme für einen Celeriner Verein oder eine Celeriner Organisation vorgeschrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- Es wird erwartet, dass die Gesuchsteller voll hinter dem Ort Celerina stehen und ihre Identifikation mit Celerina im gebührenden Mass zum Ausdruck bringen.
- Die unterstützten Vereine und Einzelpersonen sollen sich nach ihren Möglichkeiten durch Mitarbeit bei gemeindeeigenen Veranstaltungen engagieren.
- Nach Möglichkeit ist bei Aufträgen / Konsumationen das lokale Gewerbe zu berücksichtigen.

Art. 10

Soziale Unterstützungen

Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin Beiträge an Veranstaltungen, Ausflügen und Kursen mit sozialem Hintergrund wie zum Beispiel:

- Seniorenausflug
- Veranstaltungen für Behinderte
- Kurse für ältere Einwohner

Art. 11

Zuständigkeiten

Für die Anwendung dieses Reglements sind folgende Organe zuständig:

- a) der Gemeindevorstand
- b) der Gemeindepräsident
- c) der Fachchef Sport und Kultur

Art. 12

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Höhe der jährlich wiederkehrenden Beiträge sowie über einmalige Zuwendungen, die den Betrag von Fr. 3'000.— überschreiten.

Art. 13

Gemeindepräsident/Fachchef Sport und Kultur

Der Gemeindepräsident bzw. der Fachchef Sport und Kultur entscheidet über einmalige Beiträge bis Fr. 3'000.--.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen tritt durch Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle früheren Beschlüsse betreffend die Ausrichtung von Beiträgen sind damit aufgehoben.

Also beschlossen durch den Gemeindevorstand am 13. März 2017

Der Gemeindepräsident:**Der Gemeindeschreiber:**